

## Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 17 des Merkblattes). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

### Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe:

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird. Ein Anspruch besteht nur, wenn keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen. In einem Antragsformular können mehrere Leistungen beantragt werden.

### Ausflüge der Schule/ Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (zum Beispiel Sportschuhe, Rucksack)

### Lernförderung:

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (zum Beispiel Förderverein) organisierten Förderangebote ergänzt. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe der außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Eine Bescheinigung der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers über die Notwendigkeit und Umfang der Lernförderung auf dem hierfür vorgesehenen Formular ist vorzulegen.

### Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung:

Dieses Angebot gilt sowohl für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen als auch in Kindertageseinrichtungen (zum Beispiel Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege), nicht jedoch für selbst gekauftes Mittagessen (zum Beispiel am Kiosk)

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (zum Beispiel Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (zum Beispiel Theatergruppe)
- die Teilnahme an Freizeiten (zum Beispiel Pfadfinder)

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.